



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebote und Preise

- Die Angebote der CB Feuerfest GmbH sind 4 Wochen ab Datierung gültig.
- Die Preise gelten ab Lieferwerk A-8772 Traboch.
- Ist die Fertigung einer Form zur Herstellung eines Steines nötig, können die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt werden.

Abschluss

- Aufträge sind für den Verkäufer nur nach dessen Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
- Falls der Käufer Zeichnungen oder Muster liefert, haftet er dem Verkäufer dafür, dass durch deren Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Des Weiteren haftet der Käufer für die technische Richtigkeit, Mängelfreiheit und Verwendbarkeit der Zeichnung oder Muster. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel von Waren oder Leistungen, die nach diesen Zeichnungen und Mustern hergestellt wurden, außer bei grobem Verschulden.
- Bei nachträglichen Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages ist die CB Feuerfest GmbH berechtigt die dadurch entstandenen Mehrkosten an den Käufer weiterzugeben.
- Der Käufer hat die aus produktionstechnischen Gründen über die bestellte Anzahl angefertigten Steine zu übernehmen und zu bezahlen.

Lieferzeit

- Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrages einvernehmlich festgelegt sind. Bei Verkäufen für einen bestimmten Zeitraum (Rahmenaufträge, Kontrakte), jedoch ohne Feststellung der Menge, bleibt für jeden Abruf eine Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten.
- Der Verkäufer kann, falls nicht anders vereinbart, Teillieferungen vornehmen.
- Der Verkäufer kann den Zeitpunkt der Lieferung verschieben oder von der Lieferung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die Durchführung der Erzeugung oder des Versandes behindert ist oder unmöglich gemacht wird durch Fälle höherer Gewalt wie Streik oder Aussperrung, Arbeitermangel, Förderungs- oder Versandbehinderungen im eigenen Betrieb oder bei den Zulieferern, Energie- und Rohmaterialmangel, Bruch oder Fehlbrand, Feuer, Wasserschaden und Stromausfall so wie Witterungsumstände. Hierdurch begründete verspätete oder nicht durchgeführte Lieferung gibt dem Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausgenommen bei grobem Verschulden des Verkäufers.

Fabrikation und Versand

- Für die Produkte des Verkäufers sind die vom Verkäufer – zum Beispiel in Produktinformations- und Datenblättern – angegebenen Toleranzen, insbesondere für Maßabweichungen und Durchbiegungen zulässig. Bei den sonstigen vom Verkäufer z.B. in Produktinformations- und Datenblättern, genannten Werten handelt es sich um Richtwerte. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie der Verkäufer ausdrücklich bestätigt. Musterstücke des Verkäufers gelten nur als Anhalt.
- Für Untersuchungen der Waren gelten die vom Verkäufer üblicherweise angewandten Prüfmethoden, wobei grundsätzlich die Europäischen Industrienormen (EN) angewandt werden. Die Gütesicherung des Feuerfest-Materials erfolgt in Form der vom Verkäufer in seinen Werken ständig durchgeführten statistischen Qualitätskontrolle. Darüber hinausgehende Werkstoffprüfungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und gehen auf Kosten des Käufers. Jegliche Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen werden vom Verkäufer an den Käufer nur gegen gesonderte Vereinbarung und gegen Kostenersatz ausgefolgt. Die vom Verkäufer vorgenommene Qualitätskontrolle ersetzt nicht die Untersuchungs- und Rückgabepflicht des Käufers.
- Die zur Herstellung der Steine benötigten Formen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten für die Anfertigung der Formen bezahlt. Vom Käufer beigestellte Modelle usw. werden sachgemäß behandelt, doch wird für Verlust oder Beschädigung keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- Die Lieferung gilt als erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk des Verkäufers verlässt. Eine Transportversicherung wird durch den Verkäufer nur dann vorgenommen, wenn der Käufer eine solche Versicherung ausdrücklich vorschreibt und sich zur Tragung der Kosten verpflichtet.
- Bleiben zum Versand fertige Waren aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus zur Verfügung des Käufers liegen, so kann die Rechnung sofort ausgestellt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, vom Käufer die Übernahme der Ware zu verlangen, nicht berührt.

Berechnung und Zahlung

- Rechnungen, auch über Teillieferungen, werden mit dem Datum des Versandtages ausgestellt.
- Für die Fertigstellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden, versandten Mengen gilt die Fabrikware als verbindlich. Bei Standardware wird das Gewicht nicht bei jeder einzelnen Palette festgestellt, sondern auf die in der EDV gespeicherten Daten einer gleichartigen Palette zurückgegriffen. Spätere Gewichtsbemängelungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die standardmäßige Verpackung erfolgt auf Containerpaletten 1.100x800mm mit Schrumpfhaut. Eine darüber hinausgehende Verpackung wird gesondert verrechnet.
- Für spätere Zahlungen können Verzugszinsen von zumindest 12% per anno berechnet werden. Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen bis zur Gewährung einer Sicherheit oder bis zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers einzustellen bzw. ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das vom Verkäufer bekannt gegebene Bankkonto.
- Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, sie an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unverzüglich mitzuteilen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet auf dessen Verlangen die Ware herauszugeben.
- Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

Gewährleistung und Haftung

- Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen sind gemäß der in den Angeboten und in den Produkt- und Datenblättern angeführten Toleranzen zulässig.
- Der Verkäufer haftet lediglich für die zugesagte Produktqualität, welche durch Angabe von physikalischen und chemischen Werten in den Datenblättern definiert ist. Er übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Haltbarkeit der Produkte bei Verwendung in kundenspezifischen Prozessen und Anwendungen. Der Käufer ist daher verpflichtet, die Einsatzfähigkeit der Produkte in seinen spezifischen Prozessen und Anwendungen im Wege von Experimental- und Pilotanlagen zu überprüfen.
- Gewährleistung für alle sonstigen technischen Eigenschaften sowie eine Zeitgarantie für die Haltbarkeit der feuerfesten Materialien wird nicht übernommen.
- Offene Mängel (insbesondere Menge, Abmessungen, Form und Farbe) sind unverzüglich bei Übergabe schriftlich zu rügen, andere Mängel ebenfalls schriftlich unverzüglich nach deren Feststellung. Gewährleistungsansprüche müssen binnen 12 Monaten ab Übergabe, mangels einer solchen binnen 14 Monaten ab Anzeige der Versandbereitschaft, geltend gemacht werden.
- Mängel an Teilen von Lieferungen berechtigen nicht zur Bemängelung der Gesamtlieferung.
- Der Verkäufer leistet bei Lieferung von Waren Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung, bei Werklieferung vorerst durch kostenlose Verbesserung bzw. Neuherstellung. Wandlungsansprüche aus Mängeln sind ausgeschlossen.
- Für Mangelfolgeschäden (Schadensvergütung, Ersatz von Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dgl.) wird nur bei grobem Verschulden gehaftet.
- Der Verkäufer ist berechtigt, gerügte Mängel durch eine hierzu zertifizierte Versuchsanstalt überprüfen zu lassen. Bestätigt diese den gerügten Mangel nicht, trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung.
- Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet.

- Für den Fall, dass der Käufer die vertragsgegenständliche Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz an den anderen Unternehmer zu überbinden.
- Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Allgemeines

- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leoben, Österreich. Es gilt Österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsnormen. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers, werden erst durch die schriftliche Bestätigung dieser abweichenden Regelung durch den Verkäufer wirksam.